

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2577

der Abgeordneten Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/7111

Umsetzung der Neuerungen in der Landesbauordnung (BbgBO)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Nach dem Beschluss des Landtags im Dezember 2020 ist das Zweite Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) im Februar 2021 in Kraft getreten. Die Regierungskoalition hat die Novelle der Landesbauordnung mit dem Versprechen verbunden, der ökologischen Nachhaltigkeit im Landesbaurecht eine hohe Priorität zu verschaffen. Mittlerweile sind die Änderungen seit fast zwei Jahren gültig. Zusätzlich hat der Landtag bereits im Dezember 2020 einen Beschluss auf Grundlage eines Entschließungsantrages der Koalitionsfraktionen gefasst (Drucksache 7/2553-B), in welchem er die Landesregierung auffordert, eine Reihe von Verpflichtungen einzugehen, welche über die festgesetzten Regelungen der BbgBO hinausgehen.

1. Wie ist der aktuelle Stand des vom Landtag geforderten Pilotprojekts mit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde zur Umsetzung innovativer Holzbautechniken und zum Einsatz regionaler Holzbaustoffe ab der Gebäudeklasse 3? Zu welcher abschließenden „Bewertung zur Erforderlichkeit der Umsetzung eines solchen Projektes bzw. Forschungsvorhabens“ (siehe Drucksache 7/4002) ist die dafür eingerichtete Projektgruppe „Muster-Holzbaurichtlinie“ gekommen?

Zu Frage 1: Die Fachkommission Bauaufsicht hat sich in ihrer 325. Sitzung vom 17. - 19. März 2021 mit dem Landtagsauftrag befasst. Im Ergebnis wurde die Projektgruppe Muster-Holzbaurichtlinie beauftragt, das Pilotprojekt zu beraten und zu bewerten und der Fachkommission Bauaufsicht einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Von Seiten der PG Muster-Holzbaurichtlinie wurde das Projekt abgelehnt.

Die Umsetzung eines geforderten Pilotprojekts gemeinsam mit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde auf Ebene des Landes Brandenburg bedarf im Hinblick auf die zwingend zu beachtenden vergaberechtlichen Bestimmungen weiterer Abstimmungen. Die Landesregierung prüft daher zurzeit weitere Möglichkeiten zur Umsetzung des Landtagsauftrages.

2. Wie viele Städte und Gemeinden machen mittlerweile von der neu eingeführten Möglichkeit Gebrauch, über den Erlass örtlicher Bauvorschriften gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 1 und 5 BbgBO sogenannte „Schottergärten“ zu verbieten bzw. die Begrünung baulicher Anlagen zu steuern?

Eingegangen: 22.02.2023 / Ausgegeben: 27.02.2023

Zu Frage 2: Die Landesregierung hält keine Erhebungen zu örtlichen Bauvorschriften vor (s. bereits Antwort auf Frage 4 Drucksache 7/4002; Kleine Anfrage 1402).

3. Wie viele Städte und Gemeinden haben bisher ihre Stellplatzsatzungen anhand der neu formulierten Regelungen in den §§ 49 sowie 87 Absatz 4 BbgBO angepasst?

Zu Frage 3: Die Landesregierung hält keine Erhebungen zu Stellplatzsatzungen vor (s. bereits Antwort auf Frage 6 Drucksache 7/4002; Kleine Anfrage 1402).

4. Wie viele mobile Antennen zur Verbesserung der Mobilfunknetzabdeckung konnten bislang nach den neu eingeführten Regelungen zur Genehmigungsfreiheit nach § 61 Absatz 1 Ziffer 5 Buchstabe b BbgBO errichtet werden oder befinden sich in Planung?

Zu Frage 4: Der Landesregierung liegen dazu keine Zahlen vor, da es sich um genehmigungsfreie Vorhaben handelt (s. bereits Antwort Frage 8 Drucksache 7/4002; Kleine Anfrage 1402).

5. Wie viele Abstellplätze für Fahrräder mit einer Fläche von bis zu 100 qm, die durch die Neuregelung in § 61 Absatz 1 Ziffer 14 Buchstabe b bzw. Ziffer 15 Buchstabe a genehmigungsfrei errichtet werden dürfen, befinden sich aktuell in der Planung oder wurden bereits realisiert?

Zu Frage 5: Der Landesregierung liegen dazu keine Zahlen vor, da es sich um genehmigungsfreie Vorhaben handelt (s. bereits Antwort Frage 9 Drucksache 7/4002; Kleine Anfrage 1402).

6. Hält die Landesregierung Erhebungen zu örtlichen Bauvorschriften vor bzw. führt regelmäßige Abfragen bei den Städten und Gemeinden hierzu (im Sinne von Frage 2 und 3) sowie zur Nutzung der neu eingeführten Regelungen zur Genehmigungsfreiheit (im Sinne von Frage 4 und 5) durch, um messen und bewerten zu können, ob die Novellierung überhaupt genutzt wird bzw. die Gesetzesänderungen die gewünschte Wirkung entfalten? Falls nicht, bitte begründen und darstellen, auf welcher Grundlage eine Bewertung der Gesetzesnovelle erfolgt.

Zu Frage 6: Die Landesregierung führt keine statistischen Daten zu den örtlichen Bauvorschriften. Die Städte und Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung, von welchen Ermächtigungen sie Gebrauch machen. Hinsichtlich der Genehmigungsfreiheit kann grundsätzlich keine Datenerhebung erfolgen, da auf die Durchführung eines förmlichen Verfahrens oder auf eine Anzeige verzichtet wird.

Der Tatbestand der baugenehmigungsfreien Vorhaben erfasst regelmäßig nur solche baulichen Anlagen und Gebäude, die hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Schutzziele im Lichte des Gefahrenabwehrrechts und bei entsprechender Risikoabwägung dergestalt zu bewerten sind, dass ausnahmsweise auf die Durchführung eines förmlichen Baugenehmigungsverfahrens verzichtet werden kann. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Bauherr bzw. die Bauherrin nicht weiterhin verpflichtet ist, alle Anforderungen einzuhalten, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an diese/n gestellt werden.

7. Welche Maßnahmen wurden zum Zwecke der Qualitätssicherung zwischen der Landesregierung sowie der Handwerkskammer, der Brandenburgischen Ingenieurkammer sowie der Brandenburgischen Architektenkammer abgestimmt?

Zu Frage 7: Nach Abschluss der „Evaluierung der Maßnahmen zur Bauvorlage für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister“ ist aufgrund der Erkenntnisse zu prüfen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen der Qualitätssicherung erforderlich sein werden, die dann ggf. mit der Handwerkskammer, der Brandenburgischen Ingenieurkammer sowie der Brandenburgischen Architektenkammer abzustimmen sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

8. Wie unterstützt und berät die Landesregierung Städte und Gemeinden bei der Umsetzung der Möglichkeiten der BbgBO zur Ausgestaltung örtlicher Bauvorschriften mit dem Ziel des Klima- und Umweltschutzes?

Zu Frage 8: Im Frühjahr 2021 hat die Landesregierung die Arbeitshilfe „Kommunale Handlungsmöglichkeiten für den Klimaschutz“ zur Verfügung gestellt. Die Arbeitshilfe enthält Best-Practice Beispiele. Ferner unterstützt die Landesregierung die Städte und Gemeinden über die Kontaktstelle für den energetischen Umbau im Quartier. Die Kontaktstelle berät Städte und Gemeinden und führt Workshops und Konferenzen durch (s. bereits Antwort Frage 7 Drucksache 7/4002; Kleine Anfrage 1402).

9. Welche Städte bzw. Gemeinden haben Angebote der Beratungsstelle Klimagerechte Kommune (BSKK) bzw. der „Kontaktstelle für den energetischen Umbau im Quartier“ in Bezug auf die BbgBO wahrgenommen bzw. Beratungsbedarf angezeigt? Auf welchen Workshops und Konferenzen hat die Landesregierung Städte und Gemeinden über die neuen Möglichkeiten der BbgBO informiert?

Zu Frage 9: Die BbgBO war bisher nicht Gegenstand oder Anlass von Beratungen der „Beratungsstelle Klimagerechte Kommune“ bzw. der „Kontaktstelle für den energetischen Umbau im Quartier“.

Die Landesregierung hat die Änderung der BbgBO den Amtsleitern der unteren Bauaufsichtsbehörden in der 94. Amtsleitertagung vorgestellt.

10. Ist eine Aktualisierung der „Arbeitshilfe Kommunale Handlungsmöglichkeiten für den Klimaschutz“ vor dem Hintergrund der neu geschaffenen Möglichkeiten der BbgBO geplant oder bereits umgesetzt worden?

Zu Frage 10: Die Aktualisierung der Arbeitshilfe „Kommunale Handlungsmöglichkeiten für den Klimaschutz“ ist ab diesem Jahr vorgesehen. Es ist vorgesehen, auch die neu geschaffenen Möglichkeiten der BbgBO zu kommunizieren.

11. Wie ist der aktuelle Stand der bereits seit August 2021 laufenden Vorbereitungen für einen ersten landesweiten Wettbewerb zu insekten- und klimafreundlichen Vorgärten?

Zu Frage 11: Der damals vorgesehene Wettbewerb betreffend insekten- und klimafreundliche Vorgärten wurde mit Blick auf den Insektendialog im Landtag durch das MLUK zurückgestellt. Für 2023 und 2024 ist seitens des MLUK vorgesehen, „Best Practice“ Beispiele insekten- und klimafreundlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen in den Bereichen Gärten, Landwirtschaft und auf öffentlichen Grünflächen zu suchen und in Form von Informationsveranstaltungen und Veröffentlichungen zu präsentieren und daraus ggf. Leitfäden für die Bewirtschaftung/Gestaltung abzuleiten.

12. Wie hat die Landesregierung darauf hingewirkt, die Antragsgenehmigung für Freiluftveranstaltungen bzw. Festival-Organisatorinnen und Festival-Organisatoren zu erleichtern? Was hat die im August 2021 angekündigte Prüfung bestehender Regelungen in anderen Bundesländern durch die Landesregierung ergeben?

Zu Frage 12: Zuständig für die Begleitung von Freiluft- und Festival-Veranstaltungen sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Die Bauaufsichtsbehörden wirken an den Konzepten der Ordnungsbehörden mit. Die Landesregierung beabsichtigt, in den Entscheidungshilfen der Brandenburgischen Bauordnung für Freiluftveranstaltungen Hinweise für einen adäquaten Vollzug aufzunehmen.

Die Prüfung der bestehenden Regelungen in anderen Bundesländern hat ergeben, dass Regelungen zu Freiluftveranstaltungen so unterschiedlich ausgestaltet sind, wie die Veranstaltungen selbst sind. Jede Veranstaltung benötigt eine Gefahrenbeurteilung, eine Risikoabschätzung und eine Planung für Kompensationsmaßnahmen. Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung bestimmen die Bewegungs-, Bühnen- und Abstandsflächen. Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst müssen koordiniert, das Veranstaltungsumfeld und der Anwohnerschutz einbezogen werden. Bestehende Regelungen in anderen Bundesländern enthalten für Brandenburg hinreichend allgemeine Ansätze, die als Grundlage für die Entscheidungshilfen zur Brandenburgische Bauordnung fungieren können, sie sind im Hinblick auf den Regelungsinhalt jedoch nicht unmittelbar anwendbar.

13. Wann hat die Landesregierung in der Bauministerkonferenz eine Überarbeitung der Musterbauordnung im Hinblick auf eine Gebäudebestandsregelung angeregt, um die Nachverdichtung in Ballungsgebieten bei der Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu erleichtern? Zu welchem Ergebnis ist die Bauministerkonferenz gekommen?

Zu Frage 13: Die Bauministerkonferenz hat bereits 2021 die notwendigen Änderungen in der Musterbauordnung beschlossen. Dadurch wird die Schaffung zusätzlichen Wohnraums, insbesondere in Ballungsgebieten, erleichtert. Dies betrifft vordringlich den Dachgeschossausbau sowie die Aufstockung eines Gebäudes um bis zu zwei weitere Stockwerke. Die geänderte Fassung der Musterbauordnung befindet sich zurzeit im Notifizierungsverfahren und wird nach Abschluss des Verfahrens auf der Website der Bauministerkonferenz veröffentlicht werden.

14. Wann bringt die Landesregierung, gemäß Landtagsbeschluss, eine Initiative in den Bundesrat ein, um die Lichtverschmutzung durch beleuchtete Werbeanlagen im Bau- und gegebenenfalls Immissionsschutzrecht im Sinne des Artenschutzes zu regeln? Was hat die im August 2021 angekündigte Prüfung bestehender Regelungen und Initiativen in anderen Bundesländern durch die Landesregierung ergeben?

Zu Frage 14: Die Landesregierung verfolgt im Rahmen der Gremienarbeit, u.a. der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), regelmäßig den Erkenntnisstand zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Belästigungen und erhebliche Nachteile durch Lichtimmissionen im Sinne der Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Ein Überarbeitungsbedarf für die diesbezüglichen „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ wird durch die Länder zurzeit nicht gesehen.

15. Zu welchem Ergebnis ist die Evaluierung der Maßnahmen zur Bauvorlage für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister durch die Landesregierung gekommen bzw. wann wird die Evaluierung abgeschlossen sein?

Zu Frage 15: Die Landesregierung beabsichtigt, die Evaluierung der Maßnahmen zur Bauvorlage für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister in 2023 durchzuführen.

16. Zu welchem Ergebnis ist die Landesregierung bei der Prüfung der Brandenburgischen Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung (BbgCWPV) im Hinblick auf Freiluftveranstaltungen wie Festivals gekommen bzw. wann wird die Prüfung abgeschlossen sein?

Zu Frage 16: Die Prüfung der Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Camping- und Wochenendhausplätze im Land Brandenburg (Brandenburgische Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung - BbgCWPV) im Hinblick auf Freiluftveranstaltungen (z.B. Festivals) ist erfolgt. Die Ergebnisse werden derzeit ausgewertet.